

Satzung

Verein der Förderer und Freunde
der Mittelschule Veitshöchheim
Günterslebener Str. 41, 97209 Veitshöchheim

Geänderte Fassung vom 27.11.2018

Inhaltsübersicht

§ 1:	Name und Sitz	2
§ 2:	Zweck	2
§ 3:	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 3a:	Datenschutz.....	3
§ 4:	Ehrenmitglieder	4
§ 5:	Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 6:	Geschäftsjahr	5
§ 7:	Beiträge und Spenden	6
§ 8:	Organe des Vereins.....	6
§ 9:	Der Vorstand und seine Aufgaben.....	6
§ 10:	Mitgliederversammlung.....	8
§ 11:	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
§ 12:	Stimmrecht und Beschlussfähigkeit	9
§ 13:	Rechnungsprüfer	10
§ 14:	Auflösung	10

Anschrift:

Günterslebener Str. 41
97209 Veitshöchheim

Telefon:
(0931) 45 23 26-0

§ 1: Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Freunde der Mittelschule Veitshöchheim im Folgenden kurz „Verein“ genannt.

(2)

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.

(3)

Sitz des Vereins ist die Mittelschule Veitshöchheim, Günterslebener Str. 41, 97209 Veitshöchheim.

§ 2: Zweck

(1)

Der Verein hat den Zweck, die Arbeit in der Mittelschule Veitshöchheim zu fördern und der Schule aus allen Kreisen der Bevölkerung Förderer und Freunde zu gewinnen, sowie den Kontakt mit den Firmen und Ausbildungsbetrieben anzubahnen und zu vertiefen.

(2)

Der Verein verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung und der Berufsbildung unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Mittelschule Veitshöchheim.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke des Sachaufwandsträgers der Mittelschule Veitshöchheim (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Dies erfolgt insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, Sachzuwendungen sowie organisatorische Mitarbeit. Ziel ist die Verbesserung der Möglichkeiten, einen zeitgemäßen und sachgerechten Unterricht durchzuführen und die Ausbildung auf einem modernen Standard zu halten.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder können Einzelpersonen, Personenvereinigungen und juristische Personen (z.B. Vereine, Verbände, Unternehmen und Firmen) werden.

(2)

Mitglieder (Freunde) zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mindestbeitrag.

Sie unterstützen den Verein mit Spenden, die zweckgebunden sein können.

(3)

Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein begründet. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Entscheidung des Vorstandes wirksam.

(4)

Will der Vorstand die Aufnahme ablehnen, so hat er das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie ist nicht anfechtbar.

§ 3a: Datenschutz¹

(1)

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

¹ Eingefügt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 27.11.2018

(2)

Als Mitglied des Bundesverbandes der Fördervereine ist der Verein verpflichtet, die Namen der Vorstandsmitglieder zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Aufgaben (z.B. Kassierer), die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail- Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Eine Weitergabe der Daten weiterer Mitglieder erfolgt nicht.

(3)

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 4: Ehrenmitglieder

(1)

Personen, die sich um den Verein oder um die Mittelschule Veitshöchheim in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie die übrigen Mitglieder.

§ 5: Verlust der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung, Auflösung des Vereins. § 3a Nr. 3 findet entsprechende Anwendung.²

(2)

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.

² Satz 2 eingefügt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 27.11.2018

(3)

Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund – insbesondere bei grober Schädigung der Interessen des Vereins oder der Mittelschule Veitshöchheim oder bei grobem Satzungsverstoß – möglich. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Hinweis auf das Rechtsmittel mitzuteilen. Der eingeschriebene Brief gilt drei Tage nach seiner Aufgabe bei der Post bei einem Mitglied als zugegangen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Das Einspruchsschreiben muss innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorsitzenden eingegangen sein. Durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch kann der Ausschluss nur erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen. Mit Verstreichen der Einspruchsfrist bzw. mit der den Ausschluss bestätigenden Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird der Ausschluss wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied soll vom Beschluss der Mitgliederversammlung benachrichtigt werden.

(4)

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt und diese Beiträge innerhalb von drei Monaten von der Absendung der letzten Mahnung an nicht entrichtet werden. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein; auf die beabsichtigte Streichung ist hierbei hinzuweisen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

(5)

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eine Abfindung.

§ 6: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 7: Beiträge und Spenden

(1)

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mindestbeitrag. Die Festsetzung der Höhe dieses Beitrages geschieht durch die Mitgliederversammlung.

(2)

Der Beitrag ist im 1.Quartal eines jeden Jahres zu bezahlen. Natürliche Personen können den Beitrag in monatlichen Teilbeträgen entrichten.

(3)

Der Vorstand kann in Einzelfällen beschließen, ob der Beitrag durch Leistung von Sachwerten erbracht werden kann.

(4)

Spenden können mit einer Zweckbestimmung versehen werden.

(5)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§9)
- die Mitgliederversammlung (§10 und §12)

§ 9: Der Vorstand und seine Aufgaben

(1)

Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2)

Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt schriftlich und geheim. Schatzmeister und Schriftführer können auf Antrag der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Akklamation gewählt werden.

(3)

Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist der Schulleiter, ein weiterer der 1. Vorsitzende des Elternbeirats für die Dauer seiner Amtszeit oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

(4)

Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein bei Rechtsgeschäften gemeinsam.

(5)

Der Vorstand hat die ihm kraft Gesetzes oder durch die Satzung zukommenden Aufgaben, ferner alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, wahrzunehmen.

(6)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen ist einzuhalten. Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Diese ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Für die Erstellung der Niederschrift sorgt der Schriftführer.

(7)

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.

(8)

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins mit Einschluss der Kassenführung zu informieren.

(9)

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht die Beiträge ein, veranlasst Zahlungen nach den Beschlüssen des Vorstandes und berät den Vorstand bei der Anlage des Vermögens. Der Schatzmeister gibt der Mitgliederversammlung den jährlichen Rechnungsbericht.

(10)

Bei Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Mitgliedes im Vorstand.

§ 10: Mitgliederversammlung

(1)

Eine Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt.

(2)

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

(3)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von vier Wochen.

(4)

Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Sie sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt

- alle ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge,
- die Satzung,
- die Höhe der Mindestbeiträge,
- die Auflösung des Vereins.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

(2)

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer entgegen.

(3)

Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und die Rechnungsprüfer.

(4)

Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorstand (§9),
- die Rechnungsprüfer (§13),

§ 12: Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

(1)

Jedes Mitglied im Sinne der §§ 3 und 4 ist stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gem. §10 Abs.3 form- und fristgerecht geladen wurden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3)

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Soll über Punkte beschlossen werden, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, so ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich; dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

(4)

Die gem. §11 vorzunehmenden Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag geheim.

(5)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Der Schriftführer sorgt für die Erstellung der Niederschrift. Die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnete Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 13: Rechnungsprüfer

(1)

Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu bestellenden zwei Rechnungsprüfern.

(2)

- entfallen -

§ 14: Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Körperschaftsvermögen der Gemeinde Veitshöchheim als Schulträger zu und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden.

Satzung errichtet:

Veitshöchheim, 13.3.2002

1. Änderung, 15.11.2010
2. Änderung, 25.11.2013
3. Änderung, 27.11.2018

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....